

Titel der Drucksache:

Vorschlagsliste Jugendschöffenwahl 2023

Drucksache

0811/23

Jugendhilfeausschuss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	10.05.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	01.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Aufnahme der in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Erfurt für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 wird beschlossen.

10.05.2023, gez. i.V. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Vorschlagsliste der Jugendschöffen Frauen (nicht öffentlich)

Anlage 2: Vorschlagsliste der Jugendschöffen Männer (nicht öffentlich)

Anlage 3: verkürzte Vorschlagsliste der Jugendschöffen Frauen

Anlage 4: verkürzte Vorschlagsliste der Jugendschöffen Männer

(Die Anlagen 1 und 2 liegen im Bereich Oberbürgermeister zur Einsichtnahme aus)

Sachverhalt

Die Amtszeit der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet am 31.12.2023.

Durch die Präsidentin des Landgerichtes Erfurt wurde das Jugendamt mit Schreiben vom 20.01.2023 aufgefordert, für den Amtsgerichtsbezirk Erfurt insgesamt mindestens 216 Jugendschöffen bzw. Jugendersatzsschöffen (die doppelte Anzahl ist bereits berücksichtigt) vorzuschlagen.

Die Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen stellen die Jugendhilfeausschüsse gem. § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) auf.

Nach § 35 Abs. 2 JGG muss die vorzuschlagende Anzahl der Jugendschöffen bzw. Jugendersatzsschöffen doppelt so hoch sein wie die Zahl der benötigten Jugendschöffen bzw. Jugendersatzsschöffen. Das Verfahren regelt sich nach §§ 36 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.

V. m. § 35 JGG sowie den Verwaltungsvorschriften. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 JGG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, erforderlich.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Nach Punkt 7.4 der Verwaltungsvorschrift "Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen, Auslosung und Einberufung der Schöffen und Jugendschöffen" muss der Jugendhilfeausschuss bis zum 15.06.2023 über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste entscheiden.

Über Aufrufe im Amtsblatt und in der Tagespresse wurde die Bevölkerung zur Bewerbung aufgefordert.

Im Ergebnis der Bewerbungsphase können dem Jugendhilfeausschuss insgesamt 223 Bürgerinnen und Bürger (131 Frauen, 92 Männer) zur Beschlussfassung über die Aufnahme in die Vorschlagslisten vorgelegt werden.

Gemäß Gerichtsverfassungsgesetz und der Verwaltungsvorschrift "Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen, Auslosung und Einberufung der Schöffen und Jugendschöffen" sind durch das Jugendamt im Anschluss folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Beschluss des Jugendhilfeausschusses über die Vorschlagsliste der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

V: Jugendhilfeausschuss
T: 01.06.2023

2. Veröffentlichung der Auflegung der Vorschlagsliste im Amtsblatt der Stadt Erfurt und in der Tagespresse

V: Jugendamt
T: Amtsblatt vom 07.06.2023

3. Auflegung der Vorschlagsliste im Jugendamt

V: Jugendamt
T: 12.06.2023 – 16.06.2023 (innerhalb der Öffnungszeiten)

4. Einspruchsfrist

V: Jugendamt
T: 17.06.2023 – 26.06.2023

5. Übersendung der Vorschlagsliste der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen inklusive eventueller Einsprüche und einer Bescheinigung über die Bekanntgabe und Auflegung der Vorschlagslisten an den zuständigen Richter im Amtsgericht.

V: Jugendamt
T: spätestens bis zum 15.08.2023

Mit der Drucksache 1215/13 wurde die Rechtsaufsichtsbehörde wegen des Versendens der Vorschlagsliste hinsichtlich des Datenschutzes befragt. Dort wurde der Auffassung der Stadtverwaltung wie folgt gefolgt:

...Im Vorfeld der Beratung werden den Mitgliedern nur die verkürzten Vorschlagslisten versandt bzw. zur Abholung bereitgestellt. Die vollständige Vorschlagsliste liegt nur zur Einsichtnahme in der Verwaltung bzw. den Fraktionsgeschäftsstellen aus. Für die Beratung in der Sitzung ist die verkürzte Vorschlagsliste ausreichend. Das jeweilige Mitglied kann im Vorfeld, soweit es weitere Informationen benötigt um sein Abstimmverhalten abzuwägen, eine Einsichtnahme in die vollständige Vorschlagsliste vornehmen und sich ggfs. Notizen dazu machen. Unter Abwägung der Vielzahl der in der vollständigen Vorschlagsliste vorhandenen Daten (Anschrift, Beruf etc.) ist dieses Verfahren angemessen...

Im Ergebnis dieser Stellungnahme wurde die Drucksache entsprechend aufgebaut und den Mitgliedern des JHA eine verkürzte Vorschlagsliste zugesandt. Die vollständige Vorschlagsliste ist im Bereich Oberbürgermeister / Sitzungsdienst einsehbar und wird zur Sitzung des JHA ausgelegt.